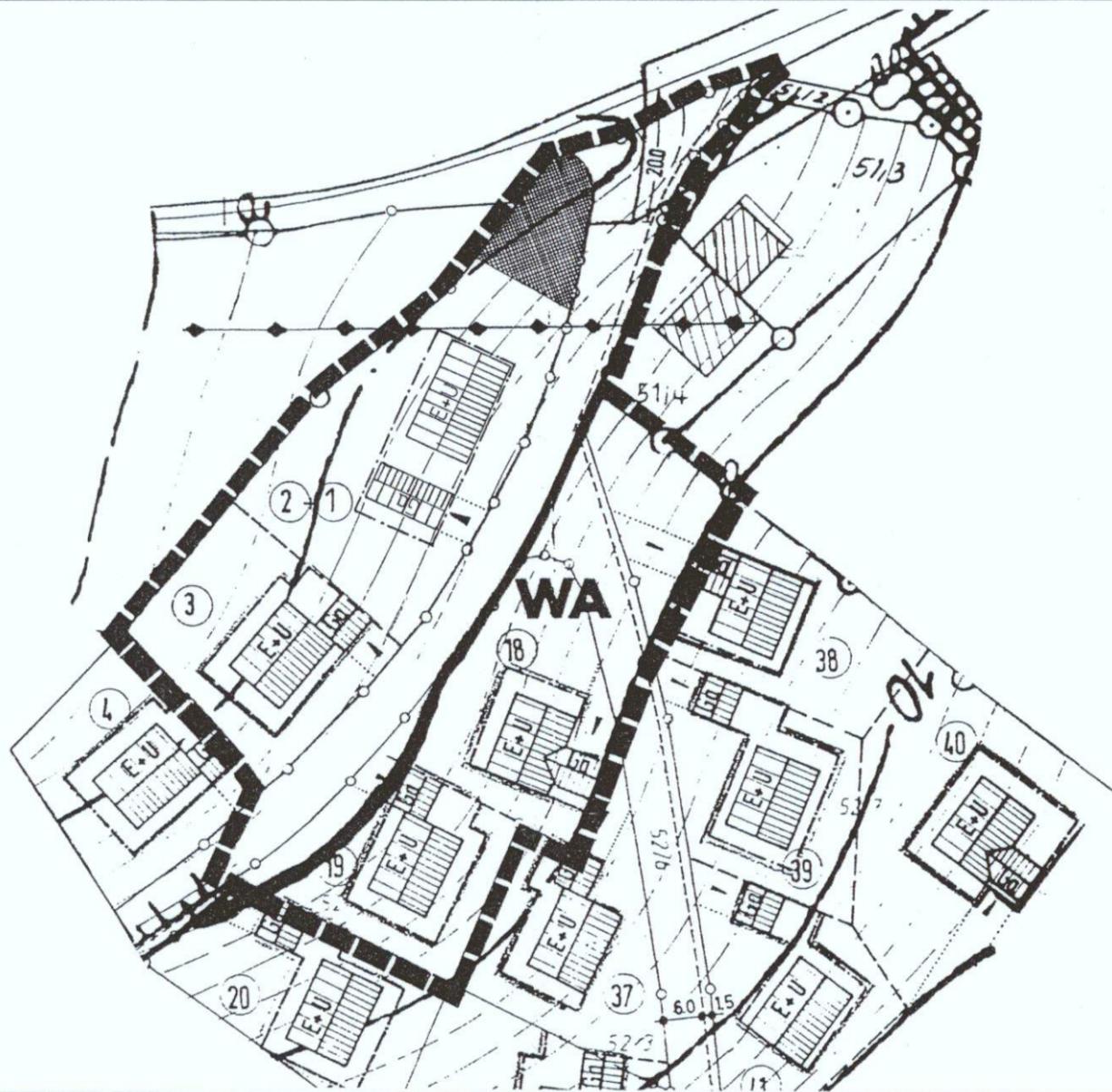


Bestandsplan 4. Änderung Bebauungsplan „Wegenfelder“

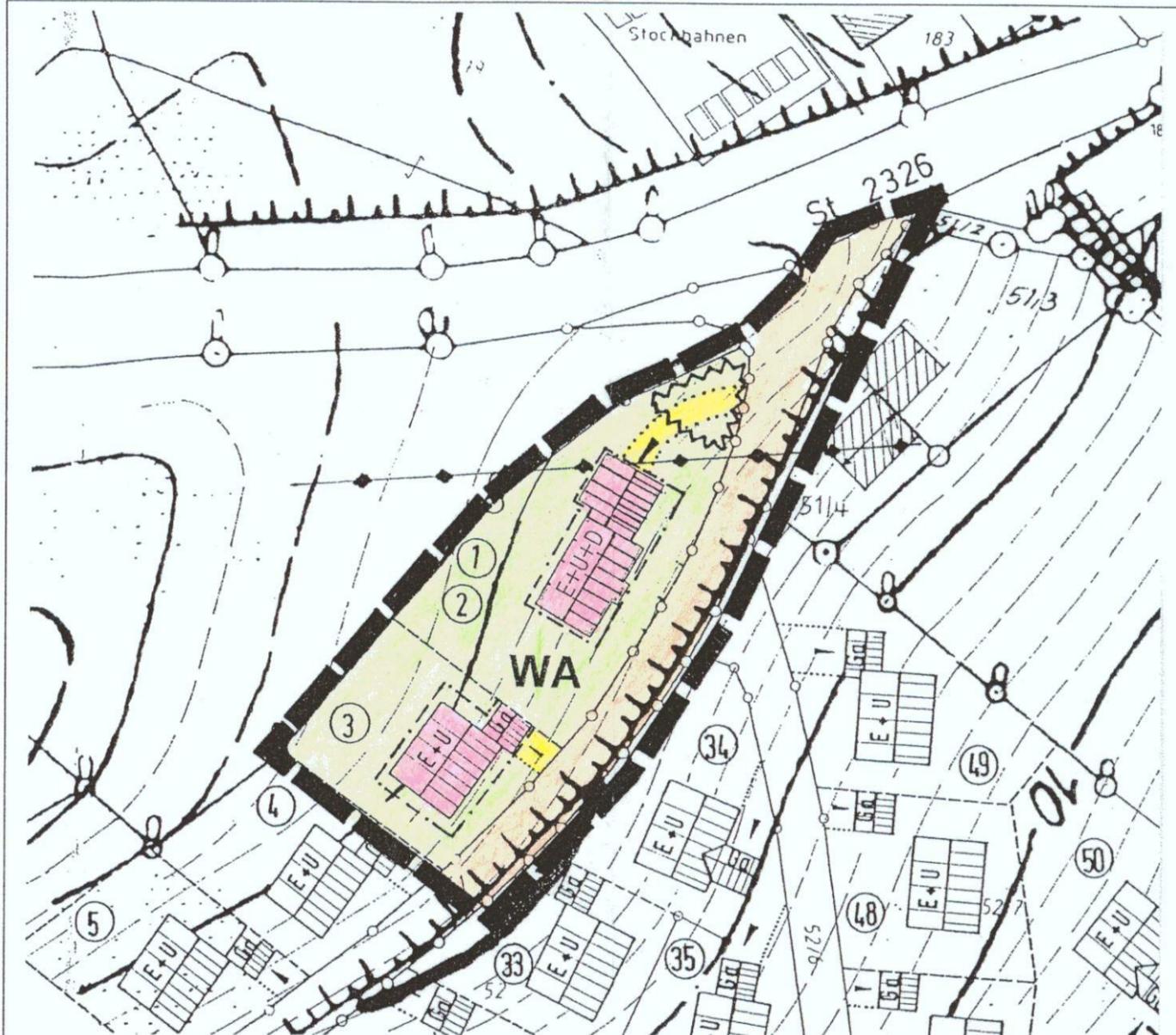


Norden

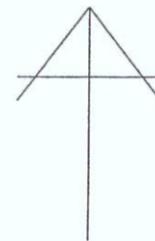


M 1 : 100

5. Änderung des Bebauungsplanes „Wegenfelder“



Norden



M 1 : 100

Planliche Festsetzungen:

-  Änderungsbereich
-  Hauptversorgungsleitung
-  Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
-  Baugrenzen

E+U+D:
 Dachformen: Satteldach 26 - 32°
 Dachdeckung: Ziegeldach naturrot
 Dachgauben: ab 32° zulässig
 Kniestock: 1,25
 Wandhöhe: talseitig bei E+U+D max. 6,85

Änderung des Bebauungsplanes „Wegenfelder“

1. Begründung

Die Bebauungsplanänderung betrifft die Bauparzellen 1, 2 und 3. Die in der 4. Änderung vorgesehene Garagenanordnung im südlichen Bereich der Bauparzellen 1, 2 wird nunmehr nördlich vom Hauptgebäude angeordnet. Aufgrund der Randlage zum Baugebiet soll auf der Bauparzelle 1, 2 die Ausübung eines nicht störenden Gewerbebetriebes (z.B. Elektro-, Drogerie-, Lebensmitteleinzelhandel) bzw. die Praxis eines Masseurs und / oder Physiotherapeuten, i.S.d. § 4 Abs. 2 BauNVO realisiert werden können.

2. Textliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen gelten gemäß dem genehmigten und rechtskräftigen Bebauungsplan „Wegenfelder“ Haibühl vom 21.12.1989, der Änderung vom 17.09.1996, der Änderung vom 27.07.1998 sowie der Änderung vom 06.06.2005.

3. Planliche Festsetzungen

Entsprechend dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Wegenfelder“ Haibühl vom 21.12.1989 werden die Festsetzungen übernommen und durch die Änderung vom 27.07.1998 ergänzt.

Arrach , den 15.09.2005

Präambel

Aufgrund des § 10 Abs. 1 und des § 13 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie Art. 91 und 89 Abs. 1 Nr. 17 der Bayerische Bauordnung erlässt der Gemeinderat Arrach folgende

Satzung:

§ 1

Die 5. Änderung Bebauungsplanes „Wegenfelder“ in der Fassung vom 15.09.2005 ist beschlossen.

§ 2

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes – Planzeichen und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften – werden mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Arrach, 10.11.2005


Kieslinger
1. Bürgermeister



Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom **03.06.2005** beschlossen, den Bebauungsplan „Wegenfelder“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern.

2. Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 15.09.2005 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von **04.10.2005** bis **04.11.2005** öffentlich ausgelegt.

3. Behördenbeteiligung

Die Beteiligung der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurde nach § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit von **04.10.2005** bis **04.11.2005** durchgeführt.

4. Satzung

Der Gemeinderat Arrach hat in seiner Sitzung am **04.11.2005** die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Wegenfelder“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 15.09.2005 mit den Änderungen vom 04.11.2005 als Satzung beschlossen.

5. Inkrafttreten

Die als Satzung beschlossene 5. Änderung des Bebauungsplanes „Wegenfelder“ in der Fassung vom 15.09.2005 wurde am 10.11.2005 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienstzeiten im Rathaus der Gemeinde Arrach zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit der Bekanntmachung tritt die 5. Bebauungsplanänderung in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Arrach, 10.11.2005


Kieslinger
1. Bürgermeister

